



Änderung der Gebührenordnung

hier: Änderung des Gebührenverzeichnisses als Anlage nach § 4 Abs. 1 der Gebührenordnung

Die Vollversammlung der Handwerkskammer hat am 26. November 2021 aufgrund von § 106 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks - Handwerksordnung - (HwO) in der derzeit gültigen Fassung sowie aufgrund von § 8 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 15 der Satzung der Handwerkskammer Reutlingen in der derzeit gültigen Fassung nachfolgenden Beschluss zur Änderung der Gebührenordnung der Handwerkskammer Reutlingen vom 17. Juli 2000, zuletzt geändert am 17. Juli 2019, beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 1 der Gebührenordnung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Nach Ziffer 3.2.2.1 wird folgende Ziffer 3.2.2.2 neu aufgenommen:

3.2.2.2 Bei Meisterprüfungen, für die von der Handwerkskammer zusätzlich Personal-, Material-, Raum- und Sachkosten geleistet werden, ist die Gebühr entsprechend zu erhöhen. Je nach Gewerk liegt der Rahmen zwischen € 300,00 und € 1.500,00.

Die bisherige Ziffer 3.2.2.2 wird zu Ziffer 3.2.2.3

Die bisherige Ziffer 3.2.2.3 wird zu Ziffer 3.2.2.4

Die bisherige Ziffer 3.2.2.4 wird zu Ziffer 3.2.2.5

Ziffer 3.2.3 wird wie folgt geändert:

3.2.3 Wiederholung der Meisterprüfung außerhalb des regulären Termins entsprechend 3.2.2.1-3.2.2.5

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Diese Änderung der Gebührenordnung wurde gem. § 106 Abs. 2 der HwO in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nr. 5 der HwO mit Bescheid des Ministeriums Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 2. Dezember 2021 (Az.: 42-42-311/103) genehmigt.

Diese Änderung wurde am 07. Dezember 2021 ausgefertigt.

Die Änderung des Gebührenverzeichnisses als Anlage der Gebührenordnung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Reutlingen

gez.

Harald Herrmann
Präsident

Dienstsiegel

Dr. Joachim Eisert
Hauptgeschäftsführer